Beschluss RSO 1845 des Präsidiums der Frankfurt University of Applied Sciences am 14.09.2026

RSO 1845

Verteiler: Veröffentlichung in Amtlichen Mitteilungen

Geschäftsverteilung des Präsidiums zum 01.11.2026

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt die Neufassung der Geschäftsverteilung innerhalb des Präsidiums und Vertretungsregelungen zum 01.11.2026 gem. Anlage.

Anlage zum Präsidiumsbeschluss RSO 1845 am 14.09.2026

Geschäftsverteilung des Präsidiums zum 01.11.2026

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt die Neufassung der Geschäftsverteilung des Präsidiums zum 01.11.2026 wie folgt:

A Sachliche Zuständigkeit des Präsidiums und der Präsidiumsmitglieder (gem. HessHG)

1. Das Präsidium ist zuständig für
   - 1.1. alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind (§ 43 (1) HessHG)
   - 1.2. die Leitung der Hochschule und die Förderung der zeitgerechten sowie inneren und äußeren Entwicklung unter Beteiligung des Hochschulrats und mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule (§ 43 (1) HessHG)
   - 1.3. den jährlichen Rechenschaftsbericht über die Geschäftsführung gegenüber dem Senat (§ 43 (1) HessHG)
   - 1.4. die Geschäftsverteilung des Präsidiums auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin (§ 43 (3) HessHG)
   - 1.5. die Entwicklungsplanung der Hochschule (§ 43 (4) HessHG) in Verbindung mit § 9 (3) HessHG)
   - 1.6. die Verhandlung und den Abschluss von Zielvereinbarungen (§ 43 (4) HessHG)
   - 1.7. die Budgetzuweisung und Wirtschaftsplanung (§ 43 (4) HessHG)
   - 1.8. die Genehmigung von Prüfungsordnungen (§ 43 (5) HessHG in Verbindung mit § 25 (1) HessHG)
   - 1.9. die Einführung und Aufhebung von Studiengängen nach Anhörung oder auf Vorschlag der Fachbereiche und nach Stellungnahme des Senats (§ 43 (5) HessHG)
   - 1.10. die Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen nach Stellungnahme des Senats (§ 43 (5) HessHG)
   - 1.11. die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen (§ 43 (5) HessHG)
   - 1.12. die Einrichtung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen nach Stellungnahme des Senats (§ 43 (5) HessHG)
   - 1.13. die Geschäftsordnung für die Gremien, die Benutzungsordnungen und die Satzungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist (§ 43 (8) HessHG)
   - 1.14. Personalangelegenheiten der Professor*innen, einschließlich der Verleihung von außerplanmäßigen Professuren (§ 31 HessHG), der Gewährung von Leistungsbezügen (§ 43 (7) HessHG), der Freistellung von Professor*innen für Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen nach Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans (§ 75 (4) HessHG), der Übertragung von Honorarprofessuren auf Vorschlag des Fachbereichs nach Anhörung des Senats (§ 79 (1) HessHG)
   - 1.15. die Bestellung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (§ 6 (3) HessHG) und der Bestellung der Ansprechperson für Antidiskriminierung (§ 6 (2) HessHG)
   - 1.16. die Bestellung einer Beauftragten/eines Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen auf Vorschlag des Senats (§ 7 (1) HessHG)
   - 1.17. die Festlegung von Gebühren und Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten (§ 20 (5) HessHG)
   - 1.18. die Entziehung von Graden und Bezeichnungen (§ 32 HessHG)
   - 1.19. die Überprüfung von Forschungsvorhaben in organisatorischer Hinsicht (§ 34 (4) HessHG) und für die Entscheidung im Fall eines Widerspruchs durch den Fachbereich oder das

wissenschaftliche Zentrum nach Beratung mit dem Senat (§ 34 (3) HessHG) sowie die Information an die Öffentlichkeit über Mittel Dritter (§ 34 (10) HessHG)

1.20. die Grundordnung gemeinsam mit dem Senat (§ 36 (1) HessHG)
1.21. die Erteilung eines Mitgliedstatus für Personen, die längerfristig an der Hochschule forschen oder lehren, ohne zum Personal der Hochschule zu gehören, für die Zeit ihrer Tätigkeit (auf Antrag nach Beschluss des Fachbereichsrats in begründeten Einzelfällen) (§ 37 (2) HessHG)
1.22. die Benennung von Hochschulratsmitgliedern (§ 48 (7) HessHG)
1.23. die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung in Berufungsverfahren im Benehmen mit dem Fachbereich und mit Zustimmung des Hochschulrats (§ 69 (2) HessHG)
1.24. die Zustimmung zum Haushaltsplan, die Festsetzung der Beiträge der Studierendenschaft und die Entlastung des AStA (§ 86 HessHG)

2. [1]Der Präsident/Die Präsidentin (Abkürzung: P)

2.1. vertritt die Hochschule nach außen (§ 44 (1) HessHG)
2.2. ist Dienstvorgesetzte*r des Personals der Hochschule (§ 44 (1) HessHG)
2.3. wahrt die Ordnung an der Hochschule und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts (§ 44 (1) HessHG)
2.4. entscheidet über Widersprüche nach der Verwaltungsgerichtsordnung, die gegen Entscheidungen der Kollegialorgane oder gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten eingelegt worden sind (§ 44 (2) HessHG)
2.5. trifft vorläufige Maßnahmen bei unaufschiebbaren Angelegenheiten (§ 44 (4) HessHG)
2.6. kann Beschlüsse oder Maßnahmen für rechtswidrig beanstanden (§ 44 (5) HessHG)
2.7. entscheidet über den Widerspruch nach § 19 Abs. 2 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (§ 6 (5) HessHG)
2.8. überprüft Forschungsvorhaben in dienstrechtlicher Hinsicht (§ 34 (4) HessHG)
2.9. hat den Vorsitz im Senat (§ 42 (7) HessHG)
2.10. führt den Vorsitz im Präsidium und verfügt gem. § 43 (3) HessHG über die Richtlinienkompetenz
2.11. schlägt gem. § 47 (2) HessHG eine Kanzlerin/einen Kanzler vor
2.12. muss dem Wahlvorschlag für das Amt des Dekans/der Dekanin zustimmen (§ 51 (3) HessHG)
2.13. erteilt den Ruf an Professor*innen (§ 69 (4) HessHG)
2.14. trägt Sorge für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben in Lehre, Betreuung und Prüfung in der Vorlesungszeit und der vorlesungsfreien Zeit (§ 75 (5) HessHG)
2.15. übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus (§ 87 HessHG)

[2]Diese Zuständigkeiten bedeuten, dass der Präsident/die Präsidentin als Sachverantwortliche/r die betreffenden Angelegenheiten dem Präsidium entscheidungsreif vorlegt.

[3]Unberührt von dieser sachlichen Zuständigkeit bleibt die Zuständigkeit des Kanzlers/der Kanzlerin für Querschnittsaufgaben (siehe hierzu 6.) erhalten.

3. [1]Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin für Forschung, Transfer und Internationalisierung (Abkürzung: VP-FTI)

3.1. ist zuständig für Forschungs-, Weiterbildungs- und Transferangelegenheiten im Sinne der §§ 3 und 20 sowie des dritten Abschnitts (§§ 33-35) des HessHG
3.2. ist zuständig für Angelegenheiten der Internationalisierung inklusive des Konsortiums U!REKA

[2]Diese Zuständigkeiten bedeuten, dass der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Forschung, Transfer und Internationalisierung als Sachverantwortliche/r die betreffenden Angelegenheiten dem Präsidium entscheidungsreif vorlegt.

[3]Unberührt von dieser sachlichen Zuständigkeit bleibt die Zuständigkeit des Kanzlers/der Kanzlerin für Querschnittsaufgaben (siehe hierzu 6.) erhalten.

[4]Darüber hinaus ist der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Forschung, Transfer und Internationalisierung an allen sonstigen Angelegenheiten der wissenschaftlichen Infrastruktur (Querschnittsaufgaben) beteiligt.

4. [1]Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin für Studium und Lehre (Abkürzung: VP-SL)

   4.1. ist zuständig für Angelegenheiten von Studium, Lehre und Prüfungen; dazu gehören im Sinne des zweiten Abschnitts (§§ 15-32) des HessHG auch Angelegenheiten der Studienberatung
   4.2. Angelegenheiten des akademischen Qualitätsmanagements, insbesondere der Evaluation von Studium, Lehre und Prüfungen, der Akkreditierung und der Reakkreditierung (§ 14 HessHG)

   [2]Diese Zuständigkeiten bedeuten, dass der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Studium und Lehre als Sachverantwortliche/r die betreffenden Angelegenheiten dem Präsidium entscheidungsreif vorlegt.

   [3]Unberührt von dieser sachlichen Zuständigkeit bleibt die Zuständigkeit des Kanzlers/der Kanzlerin für Querschnittsaufgaben (siehe hierzu 6.) erhalten.

5. [1]Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin für Digitalisierung (Abkürzung: VP-D)

   5.1. ist zuständig für Digitalisierungsangelegenheiten und das hochschulübergreifende Projektmanagement

   [2]Diese Zuständigkeiten bedeuten, dass der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Digitalisierung als Sachverantwortliche/r die betreffenden Angelegenheiten dem Präsidium entscheidungsreif vorlegt.

   [3]Unberührt von dieser sachlichen Zuständigkeit bleibt die Zuständigkeit des Kanzlers/der Kanzlerin für Querschnittsaufgaben (siehe hierzu 6.) erhalten.

6. [1]Der Kanzler/die Kanzlerin (Abkürzung: K)

   6.1. vertritt den Präsidenten/die Präsidentin als Dienstvorgesetzte/r des Personals der Hochschule (§ 44 (1) HessHG)
   6.2. leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums (§ 47 (1) HessHG)
   6.3. ist Beauftragte/r für den Haushalt und nimmt nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums die Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr (§ 47 (1) HessHG)

   [2]Diese Zuständigkeiten bedeuten, dass der Kanzler/die Kanzlerin als Sachverantwortliche/r die betreffenden Angelegenheiten dem Präsidium entscheidungsreif vorlegt.

   [3]Darüber hinaus ist der Kanzler/die Kanzlerin für Querschnittsaufgaben insbesondere bei Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten für alle Verwaltungseinheiten zuständig; sofern hierbei Abgrenzungsprobleme zu den Geschäftsbereichen der anderen Präsidiumsmitglieder entstehen, entscheidet über die Aufgabenwahrnehmung im Einzelfall das Präsidium.

B Geschäftsplanmäßige Zuständigkeit

1. Der Präsident/Die Präsidentin ist zuständig für
- das Dezernat Hochschulstrategie und Governance (HUG)
- das Dezernat Marketing und Kommunikation (MarKom)
- das Dezernat Bau und Facility Management (BauFM)
- die Stabsstelle Chancengerechtigkeit und Diversity (StCHD)
- die/den Sicherheitsbeauftragte/n
- die Fachkraft für Arbeitssicherheit
- die/den Brandschutzbeauftragte/n
- die/den Abfall- und Gefahrstoffbeauftragte/n

2. Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin für Forschung, Transfer und Internationalisierung ist zuständig für
- das Dezernat Forschung und Transfer (FAKT)
- das Dezernat Internationales (IO)
- die Stabsstelle Nachhaltigkeit (StN)
- das Zentrum Frankfurter Akademie für Weiterbildung und Personal-entwicklung (WAkE)
- die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (FGB)
- die Ansprechperson für Antidiskriminierung

3. Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin für Studium und Lehre ist zuständig für
- das Dezernat Student Support Services (StuPort)
- das Dezernat Teaching and Learning Center (TLC)
- die Stabsstelle Qualitätsmanagement in Studium und Lehre (StQMSL)
- die Stabsstelle Akademisches Controlling (StAC) (ehemalige Stabsstelle Strategisches Controlling)
- die/den Beauftragte/n für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen
- für alle sonstigen Angelegenheiten der Studierendenschaft, die nicht unter die Rechtsaufsicht gem. § 87 HessHG fallen

4. Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin für Digitalisierung ist zuständig für
- das Dezernat Digitalisierung in seiner Funktion als zentrale technische Einrichtung der Hochschule (DigIT)
- die Stabsstelle Informationssicherheit (StIS)
- die/den Datenschutzbeauftragte/n (DSB)
- die/den IT-Informationssicherheitsbeauftragte/n (ISB)

5. Der Kanzler/Die Kanzlerin ist zuständig für
- das Dezernat Personal und Personalentwicklung (HR)
- das Dezernat Finanzen und Operatives Controlling (FiCon)
- die Stabsstelle Recht (StR)
- die/den BEM-Beauftragte/n
- die/den Inklusionsbeauftragte/n
- die Ansprechperson für Korruptionsprävention
- die interne Meldestelle gem. HinSchG

C Vertretungsregelungen innerhalb des Präsidiums

Für die Vertretung innerhalb des Präsidiums wird folgendes festgelegt:

1. Der Präsident/Die Präsidentin wird durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin für Forschung, Transfer und Internationalisierung vertreten,
   1.1. mit der Ausnahme der Personalangelegenheiten, bei denen der Kanzler/die Kanzlerin Vertreter*in ist, soweit es sich um Angelegenheiten als Dienstvorgesetzte*r handelt,
   1.2. bei Ruferteilungen findet eine Vertretung nicht statt.
2. Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin für Forschung, Transfer und Internationalisierung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin vertreten.
3. Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin für Studium und Lehre wird durch den Präsidenten/die Präsidentin vertreten.
4. Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin für Digitalisierung wird durch den Kanzler/die Kanzlerin vertreten.
5. Der Kanzler/Die Kanzlerin wird durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin für Forschung, Transfer und Internationalisierung vertreten.
6. Ist das zur Vertretung bestimmte Präsidiumsmitglied ebenfalls nicht anwesend und für die anstehende Aufgabenwahrnehmung nicht rechtzeitig erreichbar, gilt die zweite Vertretungsebene wie in Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1: Vertretungsreglung innerhalb des Präsidiums

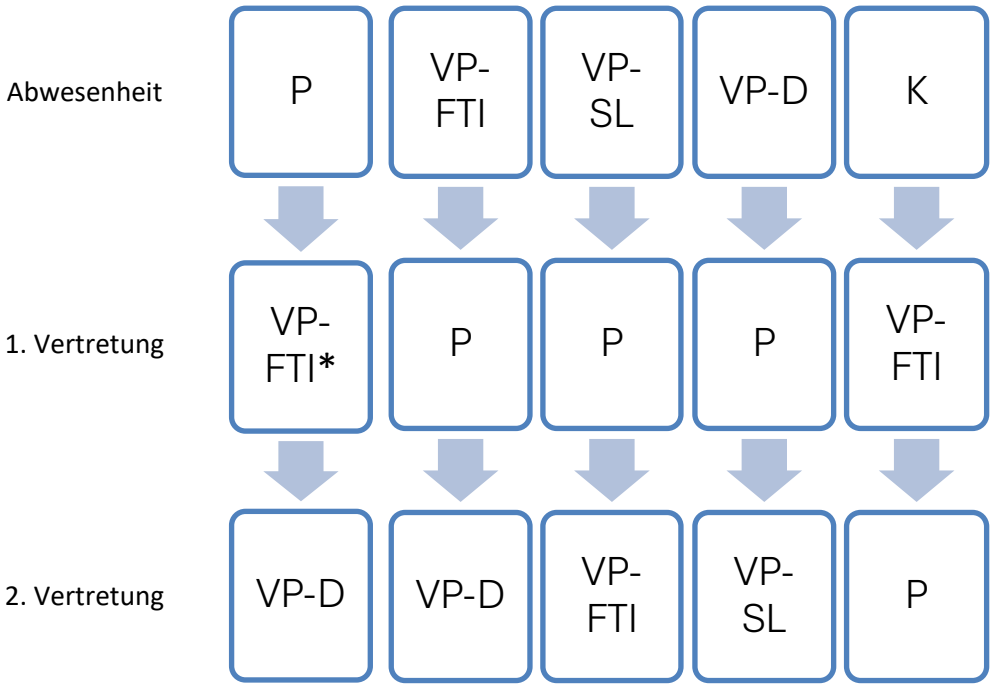

* mit der Ausnahme der Personalangelegenheiten, bei denen der Kanzler/die Kanzlerin Vertreter*in ist, soweit es sich um Angelegenheiten als Dienstvorgesetzte*r handelt.

D Inkrafttreten der Geschäftsverteilung

Diese neu gefasste Geschäftsverteilung tritt am 01.11.2026 in Kraft.